STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG
CARL VON OSSIETZKY Von-Melle-Park 3 · D-20146 Hamburg

Titel:

Autor:

Purl: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN52146935X_18160724

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.

PUBLIC DOMAIN

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats-und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
digitalisierung@sub.uni-hamburg.de
https://www.sub.uni-hamburg.de

Staats- und Gelehrte Zeitung

des Hamburgischen unpartheyischen

CORRESPONDENTEN.

Anno 1816. (Am Mittewochen, den 24 Julii.) No. 118.

I

Schreiben aus Warschau, vom 15 Julii.

Vorgestern sind Se Kayserl. Hoheit, der Großfürst Constantin, von hier nach St. Petersburg abgereiset und werden in 6 Wochen wieder hier erwartet. Der Vicekönig hat einstweilen das Ober-Commando der Pohlnischen Armee übernommen.

Schreiben aus Paris, vom 16 Julii.

Vorgestern legten folgende 13 Marschälle in Gegenwart des Herzogs und der Herzogin von Berry dem Könige den Eid der Treue ab, nämlich: der Herzog von Conegliano (Moncey), Graf von Jourdan, die Herzöge von Treviso (Mortier), von Tarent (Macdonald), von Reggio (Oudinot), von Albufera (Suchet), Graf von Gouvion St. Cyr, der Herzog von Coigny, der Graf von Beurnonville, der Herzog von Feltre (Clarke), der Herzog von Valmy (Kellermann) und der Graf von Perignon. Diejenigen Marschälle, sagt der Moniteur, welche an diesem Tage den Eid nicht leisteten, waren entweder krank oder abwesend. Die abwesenden Marschälle sind Massena, Davoust, Victor, Marmont, Lefebvre (Herzog von Danzig), der Graf Serrurier und der Graf von Viomenil.

Einigen Nachrichten zufolge, sind Savary und Lallemand von Smyrna nach Persien abgereiset. Der Bruder von Lallemand befindet sich bekanntlich in America.

Die 3 zum Tode verurtheilten sogenanten Patrioten von 1816 können in dem Hofe von Bicêtre eine Stunde des Tags spazieren gehen. Tolleron ist ganz munter. "Indem ich das Leben verliehre, sagt er öfters, verliehre ich nichts. Ich hinterlasse nichts, selbst kein Bedauern." Pleignier nimmt wenig Nahrung zu sich und spricht fast gar nicht. Carbonean beschäfftigt sich fortwährend mit schriftlichen Aufsätzen.

Der Herzog von Angouleme ist am 13ten zu Grenoble angekommen.

Der Graf Julius von Polignac hat sich am 6ten zu London mit Miß Campbell, einer reichen Schottländerin, verheyrathet.

Herr Bruce, dessen Handelshaus zu London eingekommen, ist der Vater von Michel Bruce, der wegen der Entführung von Lavalette zu 3monatlichem Arrest verurtheilt worden.

Auf Corsica hatte man das falsche Gerücht verbreitet, als wenn diese Insel an Sardinien gegen die Grafschaft Nizza abgetreten würde.

Herr Chappe, Inspector der Telegraphen, ist am 4ten dieses zu Calais angekommen, um die telegraphische Linie von Calais nach St. Omer einzurichten.

An die Stelle des Obersten von Soulaigre ist Herr Cenonville zum Schleppenträger des Königs ernannt.

Am gestrigen St. Heinrichs-Feste ward die Statue Heinrichs IV. auf dem Pontneuf mit Blumen bekränzt.

Bey der Eidesleistung der Marschälle trug der König nebst den Prinzen das große Kreuz der Ehrenlegion.

In America hat Hr. Heath aus New-Yersey eine verbesserte Bauart des Dampfkessels erfunden, wodurch ähnlichen Unfällen, wie kürzlich auf dem Dampfschiff bey New-York, vorgebeugt wird.

Zu Marseille ist ein Französisches Schiff von Cypern angekommen. Es war von einer Barbaresken-Fregatte gejagt worden, die aber das Ver-

folgen einstellte, sobald es die weiße Flagge aufgezogen hatte.

Der Herzog del Parque ist als Span. Ambassadeur von hier nach Wien abgegangen.

Neapel, den 1 Julii.

In hiesiger Gegend hat man einige leichte Erdbeben verspürt; es scheinen uns neue Vulcane zu drohen. Der neue feuerspeyende Berg auf der Insel Tremiti erregt einige Besorgnisse; er hat schon öfters Lava ausgeworfen.

Unser Linienschiff, die Stadt Neapel, hat in Begleitung zweyer unsrer Fregatten eine Barbaresken-Escadre übel zugerichtet und in die Flucht geschlagen.

Aus Brüssel, vom 18 Julii.

Auf hohen Befehl sind hier Nachsuchungen wegen der Generals Exelmans und Freßinet angestellt worden; man hat sie aber nicht auffinden können.

Ein angesehener gerichtlicher Beamte im Haag, der sich seit einiger Zeit hier befand, ist im hiesigen Canal ertrunken.

General Hill, der Lord Wellington nach England begleitet hatte, ist im Hauptquartier zu Cambray angekommen.

Die Sache des Mercure Surveillant wird nun zu Lüttich am 4ten August definitiv entschieden werden. Die Verzögerung rührte von einer Krankheit des Herausgebers her.

Gestern paßirte der Herzog von Cambridge hier durch nach England.

Schreiben aus Frankfurt, vom 14 Julii.

Durch einen vom 10ten Julii datirten, aber erst gestern Abend spät ausgetheilten Senats-Erlaß wird die von den sämmtlichen Bürgern, einzeln und in eigner Person über das Ganze des von der Commißion der XIIIer abgefaßten Constitutions-Entwurfs in Masse mit Ja oder Nein zu vollziehende Abstimmung, ganz nach der Art, wie die Commißion sie vorgeschlagen hatte, auf den 17ten und 18ten dieses angesetzt, und soll zu diesem Behuf der Entwurf der von der Commißion vorgeschlagenen Ergänzungs-Acte in allen vierzehn Stadt-Quartieren unter die Bürgerschaft vertheilt werden. Es haben diejenigen Patricier, die in dem gegenwärtigen Senat die angesehensten Stellen bekleiden, im Namen der Häuser Limpurg und Frauenstein, gegen diesen Constitutions-Entwurf protestirt und ihre Rechte verwahrt. Daß dieses von den Patriciern überhaupt geschehen und daß sie sich desfalls an den Bundestag wenden werden, wird gar nicht bezweifelt. Von dem Bürger-Collegio der 51ger sieht man einer Erklärung an die Bürgerschaft entgegen, die solche Erinnerungen gegen den gemachten Constitutions-Entwurf enthält, daß er wenigstens von einem bedeutenden Theile der Bürgerschaft wol nur unter ausdrücklichem Vorbehalt und mit wesentlichen Einschränkungen, nicht aber unbedingt, wie man es verlangt, angenommen werden kann. — Die Katholische Gemeinde hat ihre Verwahrung und Protestation gegen den ganzen Entwurf schon in Druck gegeben. Auch einige Handwerks-Innungen finden ihre althergebrachten Rechte durch jenen Constitutions-Entwurf gekränkt und wollen sich dagegen erklären.

Schreiben aus Mannheim, vom 14 Julii.

Den 12ten dieses ist das K. K. Oesterreichische Dragoner-Regiment Knesevich und den 13ten dieses das Infanterie-Regiment Colloredo, von Maynz kommend, hier eingetroffen, um ihren Marsch nach den Erbstaaten fortzusetzen.

Durch die seit 10 Wochen anhaltenden Regengüsse gleicht unsere Gegend einem See an beyden Rhein-Ufern 4 bis 5 Stunden in der Breite. Viele Ortschaften und die fruchtbaren Fluren mit dem herrlichsten Getreide am Rhein sind unter Wasser. Die Heu-Erndte ist von den Wellen verschlungen und verdorben. Die schönen Anlagen um unsere Stadt und alle Gärten sind unter Wasser und der Segen für ihre Besitzer für dieses Jahr zernichtet. Der Schade ist unmöglich zu berechnen; man denke sich nur die flachen Rhein-Ufer von Basel bis Holland in einer Länge von 200 Stunden. Hier und in der ganzen Gegend sind längst schon Kirchengebete angeordnet — möge der Himmel sie vernehmen und der Noth steuern!

Auch die Gräfin Lavalette befindet sich seit einiger Zeit in Bayern und hat einen Besuch bey dem Prinzen Eugen abgelegt.

Schreiben aus Stockholm, vom 16 Julii.

Unser General-Consul zu Algier, Herr Norderling, reisete am 18ten April von da ab, nachdem er vorher seinen Nachfolger, den Herrn Ankerloo, vorgestellt hatte. Tags vorher hatte er von dem Dey eine Bescheinigung über die völlige Abbezahlung der Schwedischen Schuld an die Algierische Regierung erhalten. Diese Schuld belief sich auf 15000 Piaster, und der Dey gab einen Ersatz für die im Jahre 1814 aufgebrachten oder geplünderten Schwedischen Schiffe. Obgleich diese Summe weit unter dem Werth desjenigen ist, was die Algierischen Kaper genommen haben, so ist doch ein solcher Ersatz ganz ungewöhnlich zu Algier, und keine der andern Nationen hat bisher dergleichen erhalten.

Nunmehr werden auch hier die Kirchhöfe außerhalb der Stadt nach der Gegend von Haga verlegt. Die nöthigen Gelder zur Einrichtung und Verschönerung der Begräbnißplätze werden durch Subscriptionen zusammen gebracht. Der Oberstatthalter, Graf Carl Mörner, erwirbt sich durch diese heilsame Einrichtung ein neues Verdienst um hiesige Residenz.

Se. Königl. Majestät haben Se. Königl. Hoheit, den Kronprinzen, bevollmächtigt, während Seines jetzigen Aufenthalts in Norwegen das Präsidium eines Vice-Königs in dem Staatsrathe zu Christiania zu führen.

Unsere Königl. Wissenschafts-Akademie hat folgende auswärtige Gelehrte zu Mitgliedern aufgenommen: Die Herren Biot, Vauquelin und Labillardiere, Mitglieder der Königl. Französischen Akademie der Wissenschaften; die Herren Dawson Turner und Mendosa Y. Rios, Mitglieder der Königl. Societät zu London; den Herrn von Krusenstern zu Petersburg; den Professor Rudolphi zu Berlin; den Etatsrath Wiborg und Professor Hörnemann zu Copenhagen.

Der Herr Collegien-Assessor Langell ist als

Rußisch-Kayserl. General-Consul in Schweden und Herr Charles Durie als Großbrittannischer Consul in Norwegen anerkannt worden.

Schreiben aus Copenhagen, vom 20 Julii.

Unterm 19ten Julii haben Se. Kön. Maj. den bisherigen Vice-Kanzler Moritz, Ritter vom Dannebrog, zum Kanzler im Herzogthum Schleswig, und den Etatsrath und Obergerichtsrath Bilhard in Schleswig zum ersten Rath des dasigen Obergerichts und zum Vicekanzler und Landkanzler im Herzogthum Schleswig zu ernennen geruht.

Der Rathsverwandte und Polizeymeister Marcus Dröhse in Tondern ist zum Hardesvogt in der Tonder und Hoyer Harde ernannt worden.

In der Nähe von Holbeck ist am 10ten d. M. durch einen starken Wirbelwind und Wolkenbruch eine Bauerstelle gänzlich umgerissen und das Material des Hauses weit weg geschleudert worden.

Am Sonntag wird Hof-Trauer für die verstorbene Königin von Portugall von dem hiesigen Hofe auf 3 Wochen angelegt.

Nach einer Bekanntmachung der Vorsteher der hiesigen Petri Kirche waren zur Wiederherstellung der im Jahre 1807 bey dem Bombardement beschädigten Petri Kirche bey der unter dem Präsidio des Herrn Wilberforce niedergesetzten desfallsigen Committee bis zum 28sten Junii d. J. zu London nur 96 Pf. St. gezeichnet, mithin die übertriebnen Gerüchte über die von England zu dem gedachten Zweck zu erwartenden, von einigen Blättern auf 6500 Pf. Sterl. angegebenen Beyträge sehr ungegründet.

Das hiesige Armenwesen hat im Jahre 1815 eine Einnahme von 169910 Rbthlr. Nennwerth gehabt, wogegen die Ausgaben 376184 Rbthlr. betragen haben, so daß also ein Deficit von 206274 Rbthlr. Nennwerth, oder 110012 Rbthlr. Silberwerth entstanden ist. Diese sollen nach einem allerhöchsten Befehl über die Residenz in diesem Jahre repartirt werden, und da die sonstigen diesjährigen Commune-Abgaben 312841 Rbthlr. Silberwerth betragen, so muß die Stadt, außer den an die Königl. Casse zu bezahlenden Steuern und Abgaben, 422854 Rbthlr. Silberwerth aufbringen.

Wie es heißt, sind Se. Kön. Hoh. der Kronprinz von Schweden zu Helsingborg angekommen.

Der Staatsminister, Graf Cay Reventlow, ist zur Uebernahme des Lauenburgschen nach Ratzeburg abgereiset.

Vermischte Nachrichten.

Nachrichten aus Odessa zufolge, hat der dasige Gouverneur, Graf von Langeron, die fremden Schiffer einladen lassen, statt Ballast Steine zu laden, die ihnen bey der Ankunft vergütet und zum Pflastern von Odessa gebraucht werden sollen.

Das Schiff Dennewitz, welches am 2ten May von Amsterdam zu Smyrna ankam, ward unterwegs am 5ten April vom Blitz getroffen, wodurch der Unter-Steuermann getödtet, der Capitain nebst 4 Matrosen stark beschädigt und die übrige Mannschaft aufs Verdeck niedergeworfen wurden.

Der Herr Stadtgerichts-Assessor Seitel in Braunschweig hat uns benachrichtigt, daß nicht er, sondern sein ehrwürdiger Lehrer, der Herr Prof. Hensinger, sich das Verdienst erworben habe, die in No. 101 des Hamb. Correspondenten erwähnten beyden schönen Gesänge zur Gedächtnißfeyer des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm zu liefern. Wir können aber hinzufügen, daß der treffliche Choral, welcher bey dieser Feyer gesungen ward, von Herrn Geitel ist, und daß dieser die Veranlassung zu jener Verwechselung geworden.

Zur Benachrichtigung des bauenden Publicums.

Mehrere eingegangene Anfragen, ob der unter dem Namen Kronen-Kalk bekannte ächte Gips-Kalk in Lüneburg noch jetzt wie vor Zeiten unter der Firma: Sel. Erich Jürgen Küsters Erben, zu haben sey? veranlassen unterzeichnete Inhaber der hiesigen herrschaftlichen Fabrik zu der öffentlichen Bekanntmachung:

"Daß der aus lauter, von dem hieselbst be-
"legenen sogenannten Kalkberge gebrochenen
"neuen Steinen gebrannte Kronen- oder
"ächte Gips-Kalk in Tonnen von 6 Himp-
"ten Alt-Braunschweiger Maaße, mit GR be-
"zeichnet, und auf besondere Bestellung auch
"in Säcken, in gewohnter Güte und Maaße
"noch stets bey ihnen zu haben sey."

"Ferner auch, daß die hiesigen Speditions-
"Handlungshäuser Johann Ludolph Schultz et
"Sohn und Johann Diedr. Schultz Wittwe
"et Sohn das Material zu ihrer Kalkversen-
"dung aus dieser Fabrik allein nehmen, und
"daher im Stande sind, dieselbe Qualität zu
"liefern."

Lüneburg, den 4ten Julii 1816.

Sel. Erich Jürgen Küsters Erben.

Der aus dieser Stadt gebürtige Herr Wilhelm Ribbing, welcher im Jahr 1798 oder 1799 mit einem nach America bestimmten Schiffe von hier absegelte, und seit der Zeit nichts weiter von ihm bekannt geworden, als daß er vor ungefähr 14 Jahren auf St. Croix in Westindien war, man also nicht wissen kann, ob er noch lebt oder wo er sich aufhält, wird hiermit aufgefordert, binnen der in dem 2ten, 3ten und 4ten §. des Gesetzes von Erbsachen vorgeschriebenen Frist von Jahr und Tag, nach dieser ersten Anzeige, sich bey Unterzeichnetem zu melden, um wegen einer ihm aus der Verlassenschaft seiner mit Tode abgegangenen Eltern (Vater: der Herr Lieutenant bey der Königl. Flotte und Kauffahrtey-Capitain A. F. Ribbing; Mutter: Frau Elisabeth Ribbing, gebohrne Bowman,) zugefallenen Erbschaft seine Ansprüche gültig zu machen.

Gothenburg, den 16ten Junii 1816.

Thure Friedrich Ribbing,
Curator obenerwähnter Verlassenschaft.

Briefbeförderung nach America.

Auf Newyork: morgen; auf Boston: Sonnabend. Hamburg, den 24sten Julii 1816.

Americanisches Post-Comtoir.

Hamburg, den 23 Julii.

Unterm 5ten Julii ist nachstehender Plan unserer Sechszehnten Hamburgischen großen Stadt-Lotterie unter Autorität publicirt worden:

Plan

zur

Sechszehnten Hamburgischen großen Stadt-Lotterie,

in einer Classe, das Loos zu 137 Mk. 8 ßl. Bco., laut Art. 9 des Avertissements.

1	Prämie von		100000	Mk.		Ct. Mk. 100000
1	Gewinn	—	50000	—		— 50000
1	—	—	30000	—		— 30000
1	—	—	20000	—		— 20000
1	—	—	12000	—		— 12000
1	—	—	10000	—		— 10000
1	Prämie von		10000	—	vor dem letzten Haupt-Gewinn	— 10000
1	—	—	10000	—	nach dem letzten Haupt-Gewinn	— 10000
10	Gewinne	à	1000	—		— 10000
24	—	à	400	—		— 9600
93	—	à	340	—		— 31620
468	—	à	335	—		— 156780
1800	—	à	150	—		— 270000
2400	Gewinne und 3 Prämien betragen					Ct. Mk. 720000

BALANCE.

Einnahme.			Ausgabe.		
2400 Loose betragen	=	Ct. Mk. 720000	2400 Gew. u. Prämien betr.		Ct. Mk. 720000

Avertissement.

1. Der vorstehende Plan besteht aus 2400 Loosen und eben so vielen Gewinnen, nebst 3 Prämien in einer Classe, das Loos zu 300 Mk. Courant, welche in Folge des 9ten Artikels dieses Avertissements, nach Abzug der zum wenigsten wieder gewonnen werdenden 150 Mk. Courant, mit Bco. Mk. 137⅛ berichtigt werden müssen.

2. Dasjenige Loos, welches mit einem der 15 Gewinne, als: 1 Gewinn von 50000 Mk., 1 Gewinn von 30000 Mk., 1 Gewinn von 20000 Mk., 1 Gewinn von 12000 Mk., 1 Gewinn von 10000 Mk. und 10 Gewinne von 1000 Mk. zuletzt gezogen wird, erhält nicht nur den Gewinn, sondern auch die Prämie von 100000 Mk. Sollte der Fall eintreten, daß der letzte Hauptgewinn zuletzt herauskäme, so erhält dieser außer der Prämie von 100000 Mk., auch die für das Loos nach dem letzten Haupt-Gewinn bestimmte Prämie von 10000 Mk., folglich im günstigsten Falle 160000 Mk.

3. Die Debitirung der Loose dieser, von der Hamburgischen Stadt-Cämmerey garantirten Lotterie, ist einzig und allein den Gebrüdern Heine hieselbst (deren Comtoir in der Bohnenstraße No. 155 ist) übertragen, bey welchen allein die Loose in Collection zu haben, überdem aber auch einzeln von ihnen zu erhalten sind.

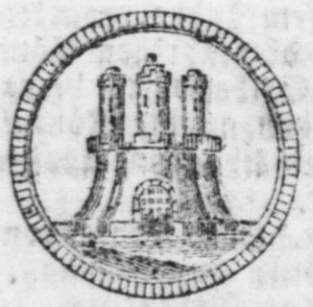

4. Sowol die ganzen als die getheilten Loose führen nebenstehenden Stempel, haben zur linken Seite einen Ausschnitt im Zickzack, und sind von dem Cämmereyschreiber Kleseker und von den genannten Gebrüdern Heine eigenhändig unterschrieben; ohne diese vereinigten Bezeichnungen und Unterschriften aber nicht gültig.

5. Die Einschreibung der Loose und unanstößiger Devisen nimmt sogleich ihren Anfang.

6. Die Ziehung ist auf den 18ten October dieses Jahres festgesetzt.

7. Die Nachsehung, Wickelung, Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich auf dem Eimbeckschen Hause, in Gegenwart eines Mitgliedes Eines Hochweisen Raths, der Ehrbaren Oberalten, der Verordneten Löblicher Cämmerey und der Deputirten der Interessenten.

8. Außer den Ziehungslisten sollen überdem sämmtliche Nummern mit den Gewinnen in der hiesigen Zeitung, dem Correspondenten, angezeigt werden.

9. Damit die Interessenten in dem Cours nicht

verliehren, so ist festgesetzt, daß sowol die Einsätze als die Gewinngelder zu 20 Proc. in Hamb. Bco. berichtigt werden sollen; (d. h. für jede 120 Mk. Cour. Einsatz- und Gewinngelder werden 100 Mk. Hamb. Bco. oder der Werth derselben nach dem jedesmaligen laufenden Course entrichtet) es kostet daher ein ganzes Loos 250 Mk., ein halbes Loos 125 Mk. und ein viertel Loos 62½ Mk. Hamb. Bco. Da jedoch vermöge der guten Einrichtung dieser Lotterie kein Loos unter 112½ Mk. Bco. wieder gewinnen kann; so ist zur Bequemlichkeit der Interessenten die beliebte, schon seit der fünften Lotterie statt gehabte Einrichtung beybehalten worden, daß von dem vollen Einsatze von 250 Mk. Banco pr. Loos, die Courant Mk. 150, welche wenigstens wie er gewonnen werden, unter Abzug der planmäßigen 10 Proc. mit netto Bco. Mk. 112. 8 ßl. zurück behalten werden, mithin für ein ganzes Loos nur Bco. Mk. 137. 8 ßl., für ein halbes Loos Bco. Mk. 68. 12 ßl., und für ein viertel Loos Bco. Mk. 34. 6 ßl. zu entrichten sind. In Ansehung der Loose, auf welche der niedrigste Gewinn von Cour. Mk. 150 fällt, compensirt sich derselbe durch die einbehaltenen Bco. Mk. 112. 8 ßl. in sich selbst, und von den höhern Gewinnen werden diese einbehaltenen Bco. Mk. 112. 8 ßl. abgezogen.

10. Mit Bezahlung der Gewinne soll acht Tage nach beendigter Ziehung angefangen werden, und geschieht solche allein gegen Rücklieferung der Original-Loose. Von den Gewinnen bis 1000 Mk. inclusive werden 10 Proc. und von den Gewinnen und Prämien von 10000 Mk. und darüber 14 Proc. einbehalten; weiter aber findet ein sonstiger Abzug um so weniger statt, als die obgedachten Gebrüder Heine sowol den Commißionairen als den Haupt-Collecteuren dieser Lotterie von 10 Loosen 2 Proc., von 15 Loosen 3 Proc. und von 20 Loosen und darüber 4 Proc. Provision von den sämmtlichen Gewinnen und Prämien, außerdem auch noch von den Gewinnen und Prämien von 10000 Mk. und darüber 2 Proc. Extra Provision geben. Diejenigen jedoch, welche diese ansehnliche Provision genießen wollen, können nicht unter 10 Loose auf einmal nehmen, und später als den 15ten September dieses Jahrs werden Loose mit Provision durchaus nicht mehr erlassen.

11. Es wird ein Jeder wohlmeynend gewarnt, seine in Händen habenden Loose in guter Verwahrung zu behalten, weil ohne Rückgabe der im 4ten Artikel bezeichneten Original-Loose keine Gewinne erhoben werden können; auch findet überall keine Bekümmerung oder Arrest auf die Loose und Gewinne statt.

12. Alle Gewinne, welche nach Verlauf von Vier Monaten, nach dem letzten Ziehungs-Tage angerechnet, es sey aus welchen Ursachen es wolle, nicht abgefordert werden, haben ihre Gültigkeit verlohren und sind ohne alle Ausnahme der Hamburgischen Stadt-Cämmerey anheim gefallen.

Zu mehrerer Bekräftigung ist dieser Plan unter dem dieser Stadt gewöhnlichen Insiegel publicirt worden. So geschehen in Hamburg den 5ten Julii 1816.

(L. S.)

Von gelehrten Sachen.

Ich bitte um Erlaubniß, die nun wieder erscheinende Fortsetzung meiner Erdbeschreibung und Geschichte von America selbst anzuzeigen, um noch einiges nachzuholen, was ich in der Vorrede nicht gesagt habe. Das Urtheil über den Werth meiner Arbeit kommt mir nicht zu, doch darf ich sagen, was ich habe leisten wollen. Der 7te Band ist im Hoffmann- und Campeschen Verlage erschienen, 53 Bogen stark und enthält den Staat Virginia, den wichtigsten aller südlichen, und bis jetzt den einflußreichsten des Nord-Americanischen Bundes. Es mußte daher auf seine Beschreibung vorzüglicher Fleiß gewandt werden. Was ältere Zeiten betrifft, so war genug dazu vorbereitet, am besten durch Jefferson selbst (den Morse wörtlich abschreibt), der aber nicht über das Jahr 1780 hinausgieng; alle neuere Quellen und Hülfsmittel waren sehr zerstreut. Das Brauchbarste gaben die Gesetzsammlungen, wovon aber die allerneuesten schwer zu erlangen waren. Einer von meinen gütigsten, unermüdeten Freunden, der gelehrte und patriotische Herr Beneley, Prediger zu Salem (Mass.), dem ich nicht genug danken kann, verschaffte mir jedoch viele; auch schätzbare schriftliche Beyträge. Diese und andere Materialien suchte ich aufs beste zu nutzen, prüfte und ordnete sie. Da die Reisebeschreiber so viel Unrichtiges über Virginia gemeldet haben, es so partheyisch beurtheilen, und zudem, was sich späterhin ganz verändert, nicht bemerken konnten, so erschwerte dies die Arbeit nicht wenig. Jene (besonders Engländer) führe ich zwar an, aber nicht immer als Beweise, sondern auch, wenn ich ihren Irrthümern widersprochen hatte. Als Augenzeugen müssen sie jedoch gehört werden, so unzufrieden man auch mit Recht in America mit ihnen ist. Die Naturbeschaffenheit und Erzeugnisse des Landes, besonders die aus dem Kräuterreiche, habe ich umständlicher, so viel davon in eine ausführliche Landesbeschreibung gehört, abgehandelt, und dem Zwecke des Buches gemäß, das keine systematische Flora oder Fauna Virginiae enthalten sollte, ausgewählt und geordnet. Mühlenbergs, des jüngern Dr. Bartons, Dr. Hosacks und Bigelows botanische Werke, auch Wilsons vortreffliche und prächtige Ornithologie konnte ich noch nicht dabey gebrauchen, weil sie später herauskamen, als das Buch gedruckt wurde. Die umständliche Abhandlung dieses Theils war nothwendig, weil sie bey den folgenden Staaten N. und S. Carolina und Georgia viele Wiederholungen erspart und für diese als Einleitung dient. Die Staatsverfassung ist gleichfalls umständlicher aus einandergesetzt, weil sie so viel Eigenes hat, und weil ich viele handschriftliche Nachrichten, so zuverläßige als wichtige, darüber erhalten hatte. Die Ortbeschreibung wurde zuerst gedruckt, und kostete mir, weil sie tief ins Einzelne eingeht, nicht wenige Mühe. Hier konnten die Quellen, da ihrer unzählige waren, und oft nur in einer einzigen Zeile einer Zeitung, eines Ge-

setzes, einer öffentlichen Bekanntmachung oder Ankündigung versteckt lagen, nicht jedesmal angegeben werden. Ein weniges, hoffe ich, wird man ja wol meiner Liebe zur Genauigkeit und Richtigkeit der Beschreibung zutrauen. Allein viele werden es tadeln, daß ich auf so kleine Abtheilungen des Landes, das jetzt in 99 Grafschaften zerstückelt ist, deren manche kaum ein und das andere anfangende Dorf enthalten, so viel Mühe gewandt habe: 'ich hätte mich mit der Beschreibung von Richmond, Norfolk, Alexandria, Winchester und der ihres Handels und Gewerbes begnügen sollen." — Schriebe ich ein Handbuch, so wäre der Tadel treffend, und mir viele Mühe ersparend. Allein da alles sich in den Vereinten Staaten so schnell entwickelt und emporwächst, so deucht mir, müssen umständliche Nachrichten von dem frühern Zustande zur künftigen Vergleichung nicht wenig nützlich seyn. Man würde sich doch gewiß sehr freuen, wenn man dergleichen von Deutschland, z. B. aus den Zeiten Königs Heinrichs I. ꝛc., noch jetzt in Händen hätte. Da man bisher in America wenig solcher Ortbeschreibungen besaß (von Virginia gar keine allgemeine), so wagte ich um desto williger den Versuch, wohl wissend, daß die Zeit darin bald vieles ändern würde, auch daß die große Menge von einzelnen Angaben manche Fehler unvermeidlich machte. Ein Beyspiel findet man S. 511 und 512 des Inhaltsverzeichnisses (welches die Buchbinder ans Ende des Bandes, ohne auf die irrige Seitenzahl zu achten, versetzen müssen), wo ich es berichtige, daß ich die Grafschaft Cabell, die aus Kanawha abgesondert ist, unrichtig ins Mittelland versetzte. (Vergl. die Vorrede S. XI.) Virginier selbst konnten mich darüber nicht gleich zurechtweisen. Daß ich über die völlige Verbesserung der Schuldgesetze (s. die Note S. 364. 365) noch in Ungewißheit bin, und es wegen der Landgerichte (S. 345) war, die wirklich an die Stelle der Districtgerichte getreten sind; daß ich noch nicht wußte, daß zu dem S. 435 erwähnten litterary fonds im vorigen Jahre eine Million Dollar für die Schulen hinzugefügt wurde; daß ich die neuern Begünstigungen der Manufacturen, womit Virginia den andern Staaten vorangieng, nicht kannte, wird mir kein Billiger verübeln.

Erhalte ich ferner die gütige Ermunterung, deren ich mich vorhin erfreuen durfte, so wird das Rückständige bis zu der allgemeinen Einleitung, welche allein noch einen besondern Band ausmachen muß, ordentlich erfolgen. Vorgearbeitet habe ich hinlänglich, und jetzt ist der Zugang zu den Quellen wieder offen.

C. D. Ebeling.

Bey dem Buchhändler W. Vieweg in Berlin ist zu haben:

Eiselen, J. C., Betrachtungen und Aufschlüsse über den Torf als Baumaterial, und geschichtlicher Nachweis über dessen bisherige Anwendung bey dem Land- und Wasserbau, Nutzen, der daraus entspringt, mit Vorschlägen zur weitern Ausbreitung, rücksichtlich der Moor-Cultur insbesondere und der Anwendung überhaupt, zur allgemeinen sowol, als besondern Belehrung für Baukünstler und Oeconomen. Mit drey Kupfertafeln, genauen Kosten-Anschlägen und Sachregister. gr. 8. 1816. 1 Rthlr.

Anzeige.

Der Unterzeichnete kündigt hierdurch an, daß am 1sten September bey ihm selbst und im ganzen Deutschen Buchhandel, und eben so an diesem Tage in London bey H. Colburn, in Amsterdam bey Sülpke, in Warschau bey Glücksberg, so wie auch in Brüssel, Genf, Mayland, Stockholm, Petersburg u. s. w. folgende zwey für die Zeitgeschichte höchst wichtige Schriften erscheinen und zu erhalten seyn werden:

1) Lettre du Duc d'Otrante au Duc de . . . Dresde, 1. Janvier 1816. Der Abdruck dieses Schreibens geschieht nach einer ganz authentischen Abschrift.
2) Notice sur le Duc d'Otrante. Dieser Notice sind 12 Actenstücke, sämmtlich bisher ungedruckt oder nur verstümmelt gekannt, beygefügt, welche sowol über die persönlichen Verhältnisse des Herzogs, als auch über die Geschichte und den Character der neuern Zeitereignisse großes Licht verbreiten.

Späterhin dürften diesen beyden Schriften — eigene Mémoires des Herzogs folgen. Da der Zeitpunct ihrer Erscheinung aber noch nicht bestimmt werden kann, so ist es irrig, wenn in öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden, daß sie schon zur Michaelis-Messe bey mir herauskommen würden.

Altenburg, den 17ten Julius 1816.

F. A. Brockhaus.

In der Vollmerschen Buchhandlung in Hamburg, Bohnenstraße No. 3, ist so eben erschienen:

P. F. Suhms Geschichte Dännemarks, Norwegens und der Herzogthümer Schleswig und Holstein bis auf die neuern Zeiten, fortgesetzt von F. Spiller. 2 Mk. 8 ßl.

J. G. Büsch, pract. Hamburger Briefsteller für Kaufleute. 6te verbess. und mit einer Abhandlung über den kaufmännischen Briefstyl vermehrte Auflage, besorgt von S. H. Tobiesen. 2 Bände. 2 Mk. 8 ßl.

Der Augen-Arzt, oder sichere Hülfe für kranke Augen. 2te viel vermehrte und verb. Auflage. 12 ßl.

Die Krankheiten des Gehörs, oder sichere Mittel, das Sausen vor den Ohren, Harthörigkeit und Taubheit zu mindern und zu heilen. 2te ganz umgearb., viel vermehrte und verbess. Auflage. 12 ßl.

Gelehrte Anzeige.

Das Königl. Oberpostamt zu Breslau hat die Versendung von "Büschings wöchentlichen Nachrichten für Freunde der Geschichte, Kunst und Gelahrtheit des Mittel-Alters," übernommen, und sind die Hefte monatlich auf allen Preußischen Post-Aemtern, gegen Zahlung von 6 Thalern für den ganzen Jahrgang von zwölf Heften, zu erhalten.

Bekanntmachung
wegen der zu den Reclamationen dieser Stadt ernannten Commissaires Liquidateurs.

Da in der Convention der verbündeten Mächte mit Frankreich vom 20sten November vor. Jahrs, rücksichtlich der Reclamationen fremder Staaten bey dem Französischen Gouvernement, festgesetzt ist, daß solche Reclamationen durch Commissaires liquidateurs, welche abseiten der reclamirenden Staaten zu ernennen sind, bey der Liquidations-Commißion zu Paris angebracht und betrieben werden sollen; so ist Ein Hochedler Rath, ohne jedoch dem Staate irgend eine Verantwortlichkeit für den Erfolg der Reclamations-Bemühungen deshalb aufbürden zu wollen, veranlaßt worden, für die Reclamationen dieser Stadt und deren Bewohner

1. den Herrn Johannes de Chapeaurouge, welcher zu der Uebernahme dieses Geschäfts durch seinen patriotischen Eifer sich hat geneigt finden lassen und
2. den Herrn Abel, Hamburgischen Residenten zu Paris,

zu Commissaires liquidateurs zu ernennen, und denselben die bey der ehemaligen Reclamations-Commißion hieselbst noch befindlichen Reclamations-Papiere zu dem vorgedachten Zweck zu überantworten.

Uebrigens bleibt es zugleich jedwedem Reclamanten unbenommen, selbst oder durch von ihm Beauftragte sein Interesse wahrzunehmen, und hat dabey ein solcher alle den Umständen nach zuläßige Unterstützung seiner Bemühungen abseiten der Herren Commissarien zu erwarten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 12ten Januar 1816.

Unter Beziehung auf die vorstehende Bekanntmachung bringt die Reclamations-Commißion, da nach dem Art. 16 der Friedens-Convention der alliirten Mächte mit Frankreich vom 20sten Nov. 1815 der Termin zur Anstellung der Reclamationen mit dem 20sten November dieses Jahrs sich endigt, und da noch immer Reclamanten sich melden, zur öffentlichen Wissenschaft, daß diejenigen, welche bis jetzt ihre Reclamationen nicht angebracht haben, während den nächsten 4 Wochen, vom 22sten dieses Monats an, Vormittags von 11½ bis 1 Uhr, im Reclamations-Zimmer im Stadthause auf dem Neuenwall diese Reclamationen, mit den erforderlichen Belegen versehen, in zwiefacher Abschrift, zum Behuf der Uebersendung an die Herren Liquidations-Commissaire zu Paris, annoch einreichen können.

Es ist jedoch hiebey zu bemerken, daß nach der Friedens-Convention nur diejenigen Reclamationen zuläßig sind, welche entweder anerkannte Forderungen, denen das Versprechen der Zahlung schriftlich zugesichert ist, zum Gegenstande haben, oder welche unmittelbar in der ausdrücklichen Bestimmung der Friedens-Convention begründet sind, wohin die Reclamationen wegen Demolitionen ꝛc. gehören.

Nach dem Ablaufe des vorbemerkten vierwöchentlichen Termins können von der Commißion keine Reclamationen ferner angenommen werden.

Schließlich macht die Commißion noch bekannt, daß die Herren Liquidations-Commissaire zu Paris über die Reclamationen folgender, hieselbst nicht aufzufindender Personen, einer nähern Auskunft bedürfen:

des Herrn Sumprecht, welcher 59 Fr. 36 Cent. in die Amortisations-Casse consignirt hat,
des Herrn Behrens, welcher 4000 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn Carstens, welcher 2850 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn Stockmann, welcher 475 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn Bostelmann, welcher 475 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn Muhlenbruck, welcher 475 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn Decker Dostestie, welcher 44 Fr. 40 Ct. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn Wälffke Henning, welcher 475 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn de Bouran, welcher eine Privat-Forderung gegen einen vormaligen Französischen Agenten hat,
des Herrn Domnay, welcher rückständiges Gehalt reclamirt hat,
des Herrn G. H. Schröder, welchem Masten auf Wilhelmsburg beschädigt worden.

Vorbemerkte Reclamanten haben gleichfalls zu der obbemerkten Zeit im Reclamations-Zimmer sich einzufinden, um die nähere Mittheilung zu erhalten.

Den 17ten Julii 1816.

Die Reclamations-Commißion.

Unsere Tuch-Handlung ist heute von der Bohnenstraße No. 148 nach der Altenwallstraße No. 37, an der Ecke der Mönkendamms Twiete, verlegt.

Hamburg, den 22sten Julii 1816.

Beit et Imanuel.

Daß ich zur kommenden Braunschweiger Laurentii-Messe mein wohl assortirtes Gold- und Silber-Tressen- und Manufactur-Waaren-Lager, in der Schetzen-Straße an der Ecke des Jungfernstiegs, bey dem Herrn Bardenwerper, haben werde, zeige hiermit meinen Freunden ergebenst an.

R. M. Hirsch.

Die zur Erbmasse des verstorbenen Franz Jacob Duckner gehörigen, zum Lurrop in der Herrschaft Pinnenberg belegenen beyden Besitzungen, auf deren eine ein herrschaftliches, mit einem Landhause verbundenes Wohngebäude, ersteres von 2 Etagen, mit Ziegel gedeckt, und letztres 7 Fach lang, sollen unter den, acht Tage vor dem Verkauf bey dem curatori massae, dem Herrn Kirchspielvogt Copmann zu Blankenese, dem Herrn Auctionario Hennings zu Pinnenberg und bey der hiesigen Königl. Amtstube zur Durchsicht bereit liegenden Bedingungen, am 29sten Julii d. J. in der Hauptbesitzung des Defuncti zum Lurrop, Vormittags um 11 Uhr, an den Meistbietenden in öffentlicher Subhastation verkauft werden.

London, den 7ten Julii 1816. Heute traf uns das harte Schicksal, unser jüngstes Kind und einzigen Sohn James Evans, ein und zwanzig Monat alt, durch die Masern zu verliehren. Von der gütigen Theilnahme unserer geschätzten Freunde und Verwandten überzeugt, bitten wir, uns mit Beyleidsbezeugungen zu verschonen.

H. E. Lloyd.
Lucy Lloyd, gebohrne Schwartzkopff, aus Hamburg.

Am 19ten Julii, Nachmittags 3 Uhr, traf uns das harte Schicksal, unsern guten Mann und Vater Johann Daniel Holst, alt 52 Jahre 9 Monat und 17 Tage, nach langen Leiden zu jener bessern Welt hinüberschlummern zu sehen. Wer den Redlichen kannte, weiß, was wir an ihm verliehren, und wird im Stillen mit uns trauern, wovon wir ohne Beyleidsbezeugungen überzeugt sind.

Aumühle, den 23sten Julii 1816.
Caroline Holst, gebohrne Strenge, und sämmtliche Kinder.

Heute Mittag um 2 Uhr starb mein geliebter Ehemann Andreas Friedrich Peters, in seinem 40sten Lebensjahre. Auch ohne Beyleidsbezeugungen bin ich der Theilnahme aller seiner Bekannten und Freunde versichert.

Hamburg, den 20sten Julii 1816.
A. M. E. Peters, geb. Lilly.

Heute wurde meine gute Frau, gebohrne Dreckmann, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden; dieses zeiget seinen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst an

der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Hof- und Harmonie-Musicus Haydner.

Ludewigslust, den 18ten Julii 1816.

Heute gebahr mir meine liebe Frau einen gesunden Knaben.

Hamburg, den 22sten Julii 1816.
Michael Rowohl.

Ich mache meinen hiesigen und auswärtigen Freunden und Bekannten meine am 20sten Julii vollzogene eheliche Verbindung hiermit bekannt.

Hamburg, den 22sten Julii 1816.
Carl Eduard Berthold, erster Bassist des Hamburger Stadt-Theaters.
Adele Berthold, gebohrne von Goch.

Wohlfeile Musikalien

im Musik-Comtoir, Steinstraße No. 59. Man nimmt auch andere in Tausch an.

Zu verkaufen

ist ein adliches Gut, welches 3 Stunden von Hamburg an einem Fluß reizend belegen und circa 400 Tonnen groß ist, und welches an einem soliden Käufer mit dem ganzen Inventario sogleich unter annehmlichen Bedingungen unter der Hand verkauft werden kann. Das Gut ist ganz unbeschwert, und ein Theil der Kaufsumme kann darin stehen bleiben. Nähere Nachricht bey dem Advocaten Jacobsen in Altona, an der Pallmaille.

Berichtigung.

No. 106 dieser Zeitung, Schreiben aus Goslar, die Feyer des 18ten Junii betreffend, erfordert von Seiten des Bataillons eine Berichtigung.

Das Bataillon Salzgitter ist am 18ten bey Waterloo so wenig als eines der übrigen Bataillons der Halketschen Brigade von Cavallerie attaquirt worden, und hat die erwähnten mehrfachen Angriffe derselben daher auch nicht abschlagen können. Das Bataillon glaubt keiner weitern Ausschmückung als Erzählung der einfachen Wahrheit zu bedürfen. Seine Todten und Bleßirten hat es größtentheils bey der Einnahme des bekannten Gehölzes bey der Ferme Hougemont erhalten.

Goslar, den 10ten Julii 1816.
Friedrich Freyherr von Hammerstein, Oberst Lieutenant und Commandeur des Landwehr-Bataillons Salzgitter, Commandeur des Guelphen Ordens.

Zur Publication einer Prioritäts-Urthel in der Concurssache des weyl. hiesigen Bürgers und Achtmanns Martin Friedrich Reinicke ist Termin auf den 25sten Julii d. J. anberahmet, und haben sich demnach Creditores zu deren Anhörung an solchem Tage, Morgens 11 Uhr, zu Rathhause hieselbst einzufinden.

Decretum a Senatu Mölln, den 22sten Junii 1816.
In fidem:
J. W. C. Sprewitz, Secr.

Stadt-Theater.

Julii, 1816.

Heute den 24sten: Emilie Galotti, Trauerspiel in 5 Abtheil. Madame Vohs: Gräfin Orsina. Dem. Vohs: Emilie.

Donnerstag, den 25sten: Maria Stuart, Trauerspiel in 5 Abtheil. Madame Vohs: Maria.

Hamburg, den 23 Julii.

Wechsel-Cours.

Amsterd. Bco.	— St.	k. S.	
dito			
Bordeaux	25 1/16 fl.	2 M.d.	
Paris	25 1/4 fl.		
Basel	—		
London	35 ßß 5 ßl.	2 M.d.	
dito	— ßß — ßl.	k. S.	
Madrid	84 1/2	gr.p.D.	
Cadix	83 1/2		
Bilbao	—		
Lissabon	40 1/4	gr.p.C.	1 1/2 U.v.
Porto	40	gr.p.C.	3 M.d.
Venedig	—	gr.p.D.	
Genua	78 3/4	p.Pezz.	
Livorno	84 1/4	p.Pezz.	
Bresl. i.B.	41 7/8	Sl.p.Pf.	6 W.

Für 100 Rthlr. Banco.

Amsterd. Cassa	108 1/2	k. S.
dito	108 7/8	2 M.d.
Copenhag. Crt.	—	
dito	—	k. S.
Prag Cour. Br.	386	6 W.d.
dito Eff.	148	
Wien Cour. Br.	386	
dito Eff.	147 1/2	
Frankf. a. M.	M. 147 1/4	
Augsburg C.	147 1/2	6 W.d.

Geld-Cours.

Schlesw. Holstein. Spec.		
3/4 pCt. Rab. gegen Bco.		
Ducaten al Marco das St. in Bco.	100 1/2	ßß
Louis- u. Fr.d'or	10 mß 15 1/4	ßß
das St. in Bco.		
Hamb. Cour.	24	pCt. schl. als Bco.
Dän. gr. Cour.	26	
Schillinge	—	
Neue 2/3 für voll	30 1/2	
Preuss. Cour.	—	
Louis- u. Fd'r.	37	
Neue 2/3 für voll	3 1/2 à 1/8	pCt. schl. als gr.Cr.
Louis- u. Fr.dr.	8 3/8	
Louis- u. Fr.d.	5	pCt. schl. als N. 2/3 f. voll
Neue 2/3 St.	30 ßß 11 ßl.	das Stück in gr.Cr.
Ducaten, neue	—	
L. u. Fr.d.	13 mß 12 3/4 ßß	
Silber in Barren	4 à 5 löth.	die Mark in Bco.
	6 à 7 löth.	
	12 à 15 löthig	
	27 mß 6 à 8 ßß	
Fein Silber	27 mß 10 ßß	
St. v. Achten	27 mß 10 1/2 ßß	

(Mit einer Beylage.)

Beylage

zu No. 118. des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten.

Am Mittewochen, den 24 Julii 1816.

Bekanntmachung.

Unter Schutz der Königl. Regierung zu Berlin ist mir die Erlaubniß geworden, daß die Ziehung meines Brillant-Ringes, dessen Ertrag den Wittwen und Waysen unserer gefallenen braven Landwehrmänner geweiht ist, unter Aufsicht der Kön. General-Lotterie Direction am 19ten October d. J. geschehen darf. Alle Collecteurrts im ganzen Lande sind im Besitz einer Anzahl noch unverkaufter Loose, um jedem Menschenfreunde die leichte Gelegenheit zu schaffen, ein Werk vollbringen zu helfen, was den schönsten Lohn in seiner eigenen Würde trägt.

Im reinsten Bewußtseyn, kein Mittel unversucht gelassen zu haben, mein frommes Ziel zu erreichen, kann ich auf meine Mitpatrioten und Patriotinnen mit Zuversicht hoffen, daß sie auch mir den süßen Lohn geschenkt wissen wollen, mein wohlgemeyntes Unternehmen glücklich zu enden.

Mit Gott habe ich mein Werk angefangen; unter seinem Beystande ausgeharret. Kein Edler kann mich verkannt und nur den Wunsch mir zugetraut haben, mitten in meiner mühsamen Bahn nicht erliegen zu wollen, sondern mit festem Muthe fortzugehen, mich so des Schutzes der Behörden werth zu machen, und durch ihren Beystand alles zu beleben.

Caroline von Suchsen, geb. v. Gontard.

Mit der Leitung des von der Frau Majorin von Suchsen, geb. v. Gontard, unternommenen Ausspielungs-Geschäfts beauftragt, bringen wir deren vorstehende Bekanntmachung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß; fordern jedermann, der noch unbezahlte Loose zu dieser Lotterie in Commißion oder sonst in Händen haben sollte, auf: deren Betrag bis zum 15ten Sept. d. J. entweder durch baare Einsendung an uns zu berichtigen, oder die Loose selbst an uns zurück zu senden, und erklären alle mit dem gedachten Tage unberichtigt gebliebenen Loose im Voraus für mit demselben erloschen und ihres Anspruchs an den Gewinn für verlustig.

Die Ziehung wird am 19ten October d. J. durch die hiesige Königl. General-Lotterie-Direction geschehen, und werden bis zum 15ten Sept. bey dem Herrn Kriegsrath Alberts hieselbst sowol einzelne Loose noch zu haben seyn, als auch größere Quantitäten derselben auf Erfordern noch in Commißion gegeben werden können.

Berlin, den 15ten Junii 1816.

Königl. Regierung zu Berlin.
Erste Abtheilung.

Aufforderung.

Hinrich Intemann, aus Eversen im Amte Rotenburg, welcher vor ohngefähr 25 Jahren weggegangen, wird von seinem unterschriebenen Stiefvater und seiner noch lebenden Mutter aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato bey ihnen zu melden, und wegen Annahme der väterlichen Kothstelle zu erklären, oder zu gewärtigen, daß er für todt gehalten, und auf die Bemeyerung einer seiner jüngern Geschwister bey Königlicher Kammer angetragen werden wird.

Eversen, im Amte Rotenburg, Königreichs Hannover, am 12ten Julii 1816.

Hinrich Küsel.

Litterarische Anzeigen.

Der Nicolaischen Buchhandlung in Berlin Neuigkeiten von der Leipziger Oster-Messe 1816.

Bode (J. E.), Betrachtung der Gestirne und des Weltgebäudes. Ein Auszug aus dessen Anleitung zur Kenntniß des gestirnten Himmels. Mit einer allgemeinen Himmelskarte. gr. 8. 1 Rthlr. 20 Gr.

Calderon (Don Pedro de la Barca), Schauspiele. Uebersetzt von J. D. Gries. IIr Band., (das laute Geheimniss und der wunderthätige Magus) gr. 8. Ord. Druckpap. 2 Rthlr., weißes Druckpap. 2 Rthlr. 12 Gr., Velinpap. 3 Rthlr. 12 Gr.

Curas (Hilmar), Einleitung zur Universalhistorie, zum Gebrauch bey dem ersten Unterricht der Jugend; umgearbeitet und berichtiget von J. M. Schröckh. 6te verb., vermehrte und bis zum Jahr 1816 fortgesetzte Auflage, von K. H. L. Pölitz. Nebst einem Anhange der Sächsischen und Brandenburgischen Geschichte. 8. 12 Gr.

Eschenburg (J. J.), Handbuch der alten Literatur, oder kurzer Entwurf der Kenntnisse der classischen Schriftsteller, der Mythologie, Archäologie und übrigen Alterthumskunde der Griechen und Römer. 6te sehr vermehrte Auflage. gr. 8. 2 Rthlr.

Goßler, (C. C. von, Geh. Ober-Justiz-Rath), Entwurf eines zweyten Anhanges zum allgemeinen Preußischen Landrecht, worin die seit dem Jahre 1803 gemachten Abänderungen und Zusätze, in so weit sie noch gegenwärtig bestehen, abgekürzt gesammelt sind. Nebst einer nachträglichen Uebersicht aller auf den unterm 4ten Februar 1815 publicirten Anhang zur allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Rescripte. gr. 8. 18 Gr.

Grimm (Gebrüder), Deutsche Sagen. gr. 8. 2 Rthlr.

Instruction, wornach die Holzcultur in den Königl. Preußischen Forsten betrieben werden soll. gr. 8. 10 Gr.

Klügel (G. S.), Encyclopädie, oder zusammenhängender Vortrag der gemeinnützigsten, insbesondere aus der Betrachtung der Natur und des Menschen gesammelten Kenntnisse. VIIter und letzter Theil, die Europäische Geographie enthaltend, bearbeitet von Ch. G. D. Stein. Rest Fortsetzung und Berichtigung der im 6ten Theile befindlichen Außer-Europäischen Geographie. gr. 8. 2 Rthlr. (in 6 Wochen.)

Massow (E. J. W. E. von, Minister) Anleitung zum praktischen Dienst der Königl. Preuß. Justizbedienten, für Referendarien entworfen, in III Bänden. Zweyte völlig umgearbeitete Auflage. gr. 8 2 Rthlr. 8 Gr.

Savigny (F. C. v.), C. F. Eichhorn und J. F. L. Göschen's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. IIter Band. gr. 8. 2 Rthlr.

Schröckh (Joh. Matth.), (sonst Hilmar Curas) Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte, zum Gebrauche bey dem ersten Unterricht der Jugend. Sechste verbesserte, vermehrte und bis zum Jahre 1816 fortgesetzte Auflage, von Karl Heinr. Ludw. Pölitz. Nebst einem Anhange der Sächsischen und Brandenburgischen Geschichte. 8. 12 Gr.

Stein (Ch. G. D.), Geographie von Europa, oder allgemeine Erdbeschreibung, 2ter Theil (der 1ste enthält die Außer-Europäische Geographie von Prof. Bruns), nebst Anhang zu der Außer-Europäischen Geographie gr 8. 2 Rthlr.
(Siehe auch Klügels Encyclopädie VII.)

Sulzer (J. G.), Vorübungen zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens. 3ter Theil. Neue verbesserte Auflage. 8. 8 Gr.

* * *

Michaelis 1815 war neu und ist versandt:

Dapp (R.), Magazin für Prediger auf dem Lande und in kleinen Städten. VII. Band, 3tes Stück. gr. 8. 12 Gr.

Rühs (Fr., Prof. in Berlin), historische Entwickelung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen. gr. 8. 2 Rthlr.

Sachsen, das Herzogthum, in historischer und statistisch-geographischer Hinsicht, nach dem Tractat vom 18ten May 1815. gr. 8. 9 Gr.

Wegweiser für Fremde und Einheimische durch Berlin und Potsdam und die umliegende Gegend. Mit Grundriß von Berlin und XV Ansichten beyder Städte. 4te gänzlich umgearbeitete Ausgabe. 8. Roh ohne Kupfer 1 Rthlr. 4 Gr., mit Kupfer 1 Rthlr. 20 Gr.

Ankündigung.

Johann Adam Müller ist und bleibt ein merkwürdiger Mensch. Es ist nicht zu läugnen, daß er Dinge vorhergesagt hat, welche damals, als er sie prophezeihete, einigen ein Aergerniß und andern ein Thorheit schienen. Wir meynen die gänzliche Besiegung Frankreichs bis in dessen eigenem Lande, und zwar vorzüglich durch Preußen und Rußland; ungeachtet Frankreich damals fast uneingeschränkt in Europa herrschte und Preußen besonders so gut wie erdrückt war. Diese Dinge sind aber eingetroffen und gegen Thatsachen kann kein Vernünftiger etwas einwenden.

Man hat diese Zeit her von dem ehrlichen Müller viel Unrichtiges verbreitet, mündlich, schriftlich und gedruckt. — Endlich soll denn einmal in unserm Verlage binnen vier Wochen die reine Wahrheit durch einen durchaus vorurtheilsfreyen Gelehrten, der seit mehrern Jahren Freund und Beobachter des besagten Müller ist, nach des letzten eigener, genauer Angabe unter folgendem Titel bekannt gemacht werden:

Geschichte, Erscheinungen und Prophezeihungen des Johann Adam Müller,
eines Landmanns auf dem Maisbacher Hofe, zwey Stunden von Heidelberg. Aus seinem eigenen Munde aufgesetzt, nebst allen dazu gehörigen Originalbriefen, in getreuen Abschriften und der Widerlegung von 37 Unrichtigkeiten in der Schrift: J. A Müller, der neue Prophet ꝛc., mit dem getreuen Bildnisse des Mannes, einer genauen Nachahmung seiner Handschrift, der Abbildung seines Wohnhauses, nebst der Umgegend und dem von ihm selbst entworfenen Plane der noch zu erbauenden Bundesstadt Neu-Jerusalem und der Burg Zion.

Dem Herrn Verfasser verdanken wir unter andern ein sehr merkwürdiges Protocoll, das schon im Jahre 1808 von einem Geistlichen aufgenommen wurde, welcher die allgemeine Achtung seines Kreises genießt. — Eben so wichtig als Müllers Originalbriefe und seine Erscheinungen ist eine philosophische An- und Uebersicht des Ganzen. Kurz, wenn dereinst Müllers Prophezeihungen längst erfüllt — oder nicht erfüllt — seyn werden, wird diese Schrift immer noch dem Menschen, dem Denker, dem Philosophen, besonders aber dem Seelenforscher höchst wichtig bleiben.

Frankfurt a. M., den 20sten April 1816.

Gebr. Wilmans.

Proclam und Verkaufs-Anzeige.

Da die Erben des in Hamburg vor mehreren Jahren verstorbenen Herrn Oberalten Rudolph Amsinck um den öffentlichen Verkauf der ihnen zugehörigen, im Amte Reinbeck bey dem Dorfe Glinde belegenen Kupfermühle, welche unten näher beschrieben worden, nachgesucht haben, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf dieses Fabrikwesens, mit den dazu gehörigen Teichen, Wohngebäuden und Ländereyen, der 12te August d. J., als der Montag der 9ten Trinitatis-Woche, Vormittags 11 Uhr, angesetzt worden.

Kaufliebhaber werden daher eingeladen, sich am gedachten 12ten instehenden August-Monats zu besagter Zeit auf der Kupfermühle zu Glinde einzufinden, zu bieten und überzubieten, auch zu erwarten, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag geschehe.

Die Kaufbedingungen nebst dem aufgenommenen Inventario sind bey der hiesigen Amtstube, auf der Mühle selbst, bey dem Herrn Johann Runge im Grimm und bey den Maklern Krüger, Thormöhlen, Lust und Ramcke in Hamburg zu inspiciren.

Zu gleicher Zeit haben die gedachten Amsinckschen Erben, um dem künftigen Käufer der Müh-

lenwerke ein reines Schuld- und Pfand-Protocoll zu liefern, um die Abgebung eines rechtsgewöhnlichen Proclams gebeten, und es werden daher von Gerichts wegen alle diejenigen, welche an die im hiesigen Amte bey dem Dorfe Glinde belegene Kupfermühle cum pertinentiis einige Forderungen und Ansprüche, aus welcher Ursache solche auch herrühren möchten (die protocollirten Debita jedoch ausgenommen), zu haben vermeynen, sub poena praeclusi et perpetui silentii, die Einheimischen innerhalb Sechs, die Auswärtigen unter gehöriger Procuratur-Bestellung innerhalb Zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ad profitendum auf der hiesigen Königl. Amtstube peremtorisch geladen und befehligt, die in Händen habenden Documente urschriftlich zu produciren und davon beglaubte Abschriften zurückzulassen, da denn das weitere Verfahren zu gewärtigen.

Wornach jeder, den es angeht, sich zu achten.

Gegeben auf dem Schlosse zu Reinbeck, den 11ten Julii 1816.

v. Lowtzow.

Beschreibung
der bey dem Dorfe Glinde belegenen Kupfermühle.

Ihre Lage ist zum Absatz der Fabrikate besonders gut, da sie ungefähr 1½ Meilen von Hamburg entfernt ist. Vorzüglich wichtig ist die Menge des Wassers, wovon unausgesetzt drey Mühlenräder getrieben werden können. Die Kupferhütte ist mit einem zum Betriebe vollständigen Inventario an Geräthschaften versehen, und sind in derselben zwey Schmelzheerde, ein Hammergerüste, ein kleiner Schmiede-Ofen und eine Kupferkammer befindlich. Die übrigen Gebäude, bestehend in einer Wohnung für den Kupferschmidt, 1 Herrnhause von zwey Stock, 1 Gartenhause, 1 Gärtnerwohnung, 1 Stall mit Wagen-Remise und Platz für 8 Pferde und 1 erst im vorigen Jahre neu erbaueten Kohlenhause, sind größtentheils in einem baulichen Zustande, und das Herrnhaus ist sehr bequem eingerichtet, mit Küche und Keller versehen. Der Garten ist mit einer Menge der ausgesuchtesten Obstbaum-Sorten bepflanzt, ist mit Alleen und sonstigen Anpflanzungen versehen und wegen seiner nicht unbeträchtlichen Größe sehr einträglich zu machen. Auch ist die Fischerey ergiebig, welche dem Besitzer in dem großen Mühlenteich und einem daran stoßenden Bach gegen eine geringe jährliche Recognition zusteht. Sämmtliche Gebäude sind zu 8100 Rthlrn. Courant in der Landdistricts-Brandcasse versichert. Das Areal an Ländereyen und Teichen ist 53 Tonnen 2 Scheffel 33 Ruth. 3 Fuß groß.

Bekanntmachung.

Am 6ten August d. J., wird seyn der Dienstag nach dem 8ten Sonntage post Trinitatis, soll das zu der Johannsenschen Concurs-Masse gehörige, bey dem Flecken Reinfeld in dem sogenannten alten Garten belegene, vor einigen Jahren neu erbauete Wohnhaus cum pert., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das sehr gut eingerichtete Wohnhaus enthält, außer der Keller Etage, worin sich die Küche nebst Speisekammer, Gesinde-Stube ꝛc. befindet, in der untern Etage einen hübschen Saal und 2 heizbare Zimmer mit geräumigen Schlafstuben; oben im Hause aber gleichfalls 2 heizbare Zimmer und einige Kammern.

Bey dem Hause befindet sich annoch ein zu einer Tagelöhner-Wohnung eingerichtetes, mit einem Backofen versehenes Neben Haus; desgleichen ein Garten und ein geräumiger Hofplatz, welche zusammen 320 □ Ruthen messen; so wie auch eine mit Ziegeln gedeckte Scheune.

Auch wird mit demselben eine Koppel von circa 3 Tonnen, à 320 □ Ruthen, verkauft werden.

Kaufliebhaber haben sich daher an dem gedachten Tage, Vormittags um 11 Uhr, an Ort und Stelle einzufinden. Die bey dem Verkaufe zum Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem termino licitationis auf der Königl. Amtstube in Reinfeld und bey dem Herrn Ober-Gerichts Advocaten Carstens in Oldesloe eingesehen werden.

Reinfelder Amthaus, den 4ten Julii 1816.

H. v. Hasselmann.

Von Gerichts wegen gebiete Ich Anton Christian Friedrich Griebel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen,

euch, den gesammten Gläubigern des Kaufmanns Peter Rehder, weyland in Wesselburen,

bey nachstehender Commination:

Daß ihr ad instantiam der nachgelassenen Wittwe desselben cum Cur. und des Herrn Kirchspielvogts Bruhn daselbst, in Ober-Vormundschaft der unmündigen Kinder des Verstorbenen, welche resp. sich in dem defunctischen Nachlaß nicht versitzen und selbigen nur cum beneficio legis ac inventarii anzutreten gesonnen sind, alle eure an obgenannten defunctum und dessen Verlassenschaft habenden Ansprüche und Forderungen, ihr, die Einheimischen, binnen 6 Wochen, ihr, die Auswärtigen, binnen 12 Wochen, nach zuvor in hoc foro bestellter Procuratur, von der ersten Bekanntmachung dieses angerechnet, sub poena praeclusi et perpetui silentii in der Kirchspielschreiberey zu Wesselburen gesetzmäßig angebt und verzeichnen lasset.

Wornach ihr euch zu achten.

Heide, den 22sten Junii 1816.

(L. S.)

Pro vera copia:

Voß, Kirchspielschreiber.

Von Einem hiesigen Wohllöbl. Niedergericht ist, auf geziemend ergangenes Ansuchen der Curatorum bonorum von Johann Joachim Heinsen, allen in Commissione noch nicht angegebenen Creditoribus desselben per publicum Proclama injungiret worden, daß sie sich mit ihren Forderungen, solche rühren woher sie wollen, gegen den 22sten August d. J., als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, auf der hiesigen Niedergerichtlichen Registratur zu melden, und solche eventualiter in justificiren schuldig.

Hamburg, den 13ten Junii 1816.

Von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergericht ist auf geziemendes Ansuchen Curatorum bonor. Anna Maria Seffe, geb. Embcke, allen in Commissione noch nicht angegebenen Gläubigern derselben per publicum Proclama in-

fungiret worden, daß sie sich mit ihren Forderungen, solche rühren woher sie wollen, gegen den 6ten September 1816, als in termino unico et peremtorio, sub poena praeclusi et perpetui silentii, Auswärtige per Procuratorem ad acta constitutum, auf hiesiger Niedergerichtlicher Registratur zu melden und solche eventualiter zu justificiren schuldig.

Hamburg, den 26sten Junii 1816.

Einem Wohllöblichen Niedergericht haben Sr. Andreas Ehrenfried Martens und Jürgen Gottfried Stavenhagen durch ihren Anwald implorando zu vernehmen gegeben, wie sie, zufolge des am 12ten August v. J. errichteten und am 29sten Januar d. J. gehörig publicirten Testaments des verstorbenen Johann Jürgen Bohn, von demselben zu Vollstreckern seines letzten Willens eingesetzt worden. Bey dem Mangel vollständiger Rechnungsführung über die in vielen Wohnungen und Ställen bestehenden Grundstücke des Testators, besonders wegen des abwechselnden Ertrags solcher Vermiethungen und wegen der Concurrenz der instituirten Minorennen von billiger Vorsicht geleitet, hätten sie, Executores testamenti, im Betreff der Antretung dieses Nachlasses, dem Hochpreislichen Obergerichte die nöthige Anzeige gemacht und an Ein Wohllöbliches Niedergericht die Bitte, publicum Proclama dahin zu erkennen, erlassen: Daß alle und jede, welche an den Nachlaß defuncti Johann Jürgen Bohn ex capite hereditatis, crediti, fideijussionis, promissi, vel ex alio quocunque capite vel causa, oder auch wegen des Testaments und der in demselben enthaltenen Dispositionen desselben, einige rechtliche Ansprache oder Forderungen haben oder zu haben vermeynen, sich — und zwar Auswärtige durch genugsam Bevollmächtigte ad acta — damit in dem von Gerichts wegen zu präfigirenden alleinigen gesetzlichen Termine, bey Strafe der Ausschließung und eines ewigen Stillschweigens, in diesem Wohllöblichen Gerichte zu melden, ihre etwanigen Angaben rechtlicher Art nach zu justificiren und Bescheides zu gewärtigen schuldig seyn sollen. In Entstehung dessen aber gleichfalls zu gewärtigen, daß Imploranten von Gerichts wegen befugt werden, den befragten Nachlaß nach Vorschrift und Anleitung des Testaments respective zu disponiren und demnächst zu administriren. Diesem petito proclamatis ist gerichtlich alles Inhalts deferirt und der 25ste November dieses Jahrs pro termino unico et peremtorio anberahmet worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Hamburg, den 8ten Julii 1816.

Avertissement.

Von dem Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz werden alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber an den vom Herrn Olof Abom zu Stockholm am 5ten August 1814 für den Herrn Carl Goeranson daselbst oder dessen Kinder, über 300 Rthlr. Hamb. Banco, 67 Tage nach Dato zahlbar, auf Herrn Strupe et Comp. hierselbst gezogenen, in Hamburg zahlbaren, vom Herrn Carl Goeranson zu Stockholm an die Ordre des Hrn. G. Lipmann et Geffken gerirten Wechsel, wovon die Prima von dem Remittenten Behufs der Besorgung der Accepte an die Handlung Walter von Asten et Comp. anher gesandt, der Wechsel von dem Bezogenen acceptirt und hiernächst am 20sten September 1814 mit der Post nach Hamburg an die Adresse der Handlung G. Lipmann et Geffcken daselbst abgesendet, aber dieser Adresse nicht insinuirt, sondern verlohren gegangen seyn soll, Ansprüche zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in termino, den 2ten October c., Vormittags um 10 Uhr, vor dem ernannten Deputirten, Herrn Justizrath Kunitz, in der im zweyten Stockwerke des Stadtgerichtshauses befindlichen Gerichtsstube, entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte, einzufinden, ihre Ansprüche an den gedachten verlohrnen Wechsel gehörig anzugeben und zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß, wenn sich im Termin kein Prätendent melden sollte, alsdann der Wechsel für mortificirt erklärt und die unbekannten Eigenthümer und sonstige Prätendenten mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Gegeben Berlin, den 14ten May 1816.

Königl. Stadtgericht hiesiger Residenz.

Oeffentliche Vorladung.

Der aus Bernstadt im Oelsnischen Fürstenthume gebürtige, seit länger als 30 Jahren verschollene Schuhmacher-Geselle, Johann Gottfried Gerber, wird, nebst dessen etwanigen zurückgelassenen unbekannten Erben, hiermit vorgeladen, in dem zu seiner Vernehmung angesetzten Termin am 13ten December d. J., Vormittags um 9 Uhr, oder vor demselben sich in hiesiger Gerichtsstube persönlich oder durch einen gehörig unterrichteten und mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu melden, über seinen bisherigen Aufenthalt sich auszuweisen, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und über sein nachgelassenes Vermögen nach den Gesetzen verfügt werden wird.

Bernstadt bey Breslau, den 19ten Januar 1816.

Gericht der Stadt.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Stadtgerichte zu Pritzwalck werden

1) der seit 40 Jahren verschollene Tuchmachergesell Johann Joachim Janentzky, ein Sohn des allhier im Jahre 1762 verstorbenen Schustermeisters Friedrich Janentzky, welcher ein Vermögen von 190 Rthlrn. hinterlassen, und
2) dessen älterer Bruder Andreas Friedrich Janentzky, welcher als Bürger und Bäckermeister allhier gewohnt und vor 23 Jahren wegen begangenen Vergehens heimlich, ohne einiges Vermögen zu hinterlassen, von hier weggegangen ist, nebst ihren etwanigen unbekannten Erben, auf Ansuchen ihrer hiesigen Verwandten, weil sie länger als 10 Jahre abwesend sind und von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben,

hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, oder spätestens in dem allhier an der gewöhnlichen Gerichtsstelle auf den 16ten December 1816 angesetzten Präjudicial-Termin, entweder persönlich oder schriftlich zu melden und weiterer Anweisung, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt und das Vermögen des zuerst benannten Verschollenen ihren nächsten Erben, die sich als solche dazu gehörig legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Pritzwalck, den 24sten Februar 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Metzner.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Preußischen Stadtgerichte zu Pritzwalck in der Priegnitz werden

1) der Sattlergeselle Joachim Dietrich Gebauer,
2) der Ackerknecht oder Brandtweinbrenner Johann Heinrich Virian,

da beyde seit vielen Jahren von hier abwesend sind und seit länger als 10 Jahren von sich nicht das Geringste haben hören lassen, oder deren etwanige unbekannte Erben, auf Ansuchen ihrer hiesigen Verwandten und resp. Curatoren, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 6 Monaten, oder spätestens in dem allhier auf den 2ten März 1817, Vormittags 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzten Termin, entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung, im Fall ihres Außenbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt, und ihr Vermögen, welches für ersteren etwa in 200 Rthlrn., für letzteren aber etwa in 150 Rthlrn. bestehet, ihren nächsten Erben, die sich als solche gehörig legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Pritzwalck, den 13ten May 1816.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Metzner.

Der aus der Stadt Schwerte, Grafschaft Mark, gebürtige Friedrich Etmand Goos, Sohn des Leinwebers Franz Etmund Goos, ist als Conscribirter im Jahre 1808 in Französische Militair-Dienste getreten, und, dem Vernehmen nach, mit nach Rußland marschirt.

Seit dieser Zeit hat derselbe von seinem Aufenthalts-Orte gar keine Nachricht von sich gegeben, und, aller Nachfrage ohnerachtet, hat nicht herausgebracht werden können, ob derselbe noch am Leben sey.

Es hat daher auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 23sten September 1810 der Vater und die Geschwister

des besagten Friedrich Etmund Goos, so wie der demselben als Curator beygeordnete Herr Justiz-Commissarius Nordalm, auf die Todes-Erklärung desselben angetragen und wird demnach der Friedrich Etmund Goos, aus Schwerte gebürtig, hierdurch vorgeladen und aufgefordert, sich innerhalb drey Monaten, und zwar längstens in dem auf den 4ten December curr., Vormittags 10 Uhr, vor dem deputirten Land- und Stadt-Richter Kipp anstehenden peremtorischen Termin, entweder persönlich einzufinden, oder den angeordneten Curator, Herrn Justiz-Commissair Nordalm, welcher mit gehöriger Information und Vollmacht zu versehen ist, von seinem Leben und Aufenthalts-Orte Nachricht zu geben, und zwar unter dem Präjudiz, daß er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen an seine Intestat-Erben überwiesen werden soll.

Schwerte, den 27sten Junii 1816.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Brügmann.

Schmitz.

Da von dem communi Mandatario der von Normann Wrangelsburg Krebzowschen Creditoren, Herrn Landrath Meyer in Greifswald, auf den Verkauf der Güter Wrangelsburg, Krebzow und des adelichen Antheils in Brissow angetragen worden, so werden alle diejenigen, die solche Güter auf die grundlegl chen, in hiesiger Canzley und bey dem Herrn communi Mandatario zur Einsicht stehenden Bedingungen, käuflich zu erstehen Genüge haben, hiedurch vorbeschieden, in Termino am 1sten Julii oder 2ten August oder 3ten September d. J., Morgens um 10 Uhr, hieselbst zu erscheinen, ihren Bot zu Protocoll zu geben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle, die als Agnaten, Mitbelehnte oder Anwärter an diese Güter Rechte und Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, solche spätestens in ultimo Termino Licitationis anzumelden, und geltend zu machen, im Widrigen sie sodann damit werden präcludiret und für immer ausgeschlossen werden; so wie denn auch die gesammten Creditoren der Gebrüder August und Friedrich von Normann sich sodann einzufinden haben, um sich sowol über den Zuschlag als etwanige sonstige diese Debitsache betreffende Gegenstände zu erklären, sub praejudicio, daß sie sonst für einwilligend in die Beschlüsse der Mehrheit der Anwesenden werden angesehen werden.

Datum Greifswald, den 27sten May 1816.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Da über das Vermögen des Hauptmanns von der Lancken auf Boldewitz concursus formalis eröffnet, und am heutigen Tage öffentliche Ladungen an dessen gesammte Gläubiger erlassen worden; so werden alle diejenigen, welche an denselben oder dessen Güter und Vermögen Ansprüche zu machen vermeynen, zu deren Anmeldung und Nachweisung in den dazu auf den 3ten August oder 14ten September und 26sten October d. J. angesetzten Terminen sub poena contumaciae, praecluſi et perpetui silentii, unter dem Nachtheil vorgeladen, daß sie sonst durch den in Termino am 7ten December d. J. zu publicirenden Präclusiv-Abschied damit für immer werden abgewiesen werden.

Zugleich werden alle, die lehnrechtliche Ansprüche als Agnaten, Mitbelehnte oder Anwärter an die gedachten Güter zu haben glauben, zu deren Anmeldung und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in primo Termino den 3ten August d. J., sub eodem praejudicio praecluſionis, hiemit vorgeladen.

Greifswald, den 17ten Junii 1816.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Demnach die gerichtlich bestätigten Curatoren des Nachlasses weyland Candidaten Johann Adam Schellschlaeger bey Einem Wohledlen Rathe um Nachgabe eines Proclamatis ad convocandos defuncti creditores et haeredes angesucht, und ihnen solches nachgegeben, sie aber zu dessen Bewirkung und Ausfertigung an Ein Edles Waisengericht verwiesen worden: als werden von Em. Edlen Waisengerichte Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Candidaten Johann Adam Schellschlaeger ein Erb-Recht, Schuldforderungen, oder sonst einige Ansprache haben möchten, hiermit aufgefordert, sich a dato dieses affigirten Proclams innerhalb sechs Monaten, und spätestens den 29sten October 1816, sub poena praecluſi bey E. Edlen Waisengerichte oder dessen Kanzley zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren oder ihr etwaniges Erb-Recht zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Wornach sich Alle und Jede, die es angeht, zu richten und vor Schaden zu hüten haben.

Publicatum Riga Rathhaus, den 29sten April 1816.

(L. S.)

F. Germann,
Jud. pupill. civ. imp. Rig. Secrs.

Edictal-Vorladung.

Alois Christian Anton Lichtenauer von Bühl, Sohn des verlebten Posthalters Emanuel Lichtenauer von da, welcher sich im Jahre 1812 von London nach Ostindien einschiffen ließ, seit dieser Zeit aber bis jetzt keine weitere Nachricht von sich gab, wird hiermit aufgefordert, sein elterliches, ihm zugefallenes, unter Curatel stehendes, Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solcher, nach Ablauf dieser Frist, seinen nächsten Verwandten, welche hierum angesucht haben, in nutznießlichen Besitz rechtlicher Ordnung nach wird übergeben werden.

Bühl, den 13ten April 1816.

(L. S.)

Großherzogl. Badisches Bezirks-Amt.

v. Beust.

Johann Georg Steeger von St. Leon, Schmiedegesell, welcher seit 1764 in die Fremde und angeblich nach America gegangen, und dessen unter Pflegschaft stehendes Vermögen ohngefähr 270 Fl. beträgt, oder dessen rechtmäßige Erben, werden hiemit vorgeladen, entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey diesseitiger Stelle sich zum Empfange des oberwähnten Vermögens zu melden, widrigenfalls solches gegen Sicherheits-Stellung den sich meldenden Verwandten in ungenießlichen Besitz zuerkannt wird.

Philippsburg, den 11ten May 1816.

Großherzoglich Badisches Amt.

Hüber.

Vt.

Gossoeyler.

Edictal-Ladung.

Wilhelm Heinemann, dahier gebohren, hat sich vor vielen Jahren als Bäckergeselle von hier entfernt, und im Jahre 1812 wurden dessen hier wohnende Geschwister- und Geschwister-Kinder in den provisorischen Besitz seines Vermögens gegen Caution gesetzt. Jetzt haben diese auf glaubhafte Art nachgewiesen, daß der Abwesende am 19ten Junius 1805 in Jamaica gestorben sey und als Intestat-Erben um definitive Aushändigung seines Vermögens gebeten.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Intestat- oder testamentarische Erben ein näheres Erbrecht an dem Vermögen des gedachten Heinemann geltend machen wollen, hierdurch vorgeladen, so gewiß im Termine den 5ten November d. J., Vormittags 10 Uhr, persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor hiesigem Oberschultheißen-Amt ihre Ansprüche anzugeben und zu begründen, als widrigenfalls sie damit nicht ferner gehört und das Vermögen des Verstorbenen an dessen hier wohnende nächste Verwandten ohne Caution verabfolgt werden soll.

Witzenhausen in Churhessen, den 8ten Julius 1816.

(L. S.)

Koch.

Nachdem in der vor hiesigem Gerichte anhängigen Klagesache des Anwaldes Königl. Kammer zu Hannover, Klägers, wider den Leder-Fabrikanten Gerhard Wilhelm Machenhauer zu Krümmel, Beklagten, wegen rückständiger Kaufgelder für im Jahre 1812 erkauftes Holz aus den Lauenburgischen Forsten unterm 5ten Februar d. J. rechtskräftig erkannt ist, daß der Kläger die Mortification der vom Beklagten über das gedachte Holz an die

damalige Französische Behörde ausgestellten Wechsel zu bewirken habe;

Als werden in Gemäßheit des gedachten rechtskräftigen Erkenntnisses und auf Antrag des Kammer-Anwaldes alle diejenigen, welche an die beyden von dem Leder-Fabrikanten Gerhard Wilhelm Machenhauer über die erwähnten Holzkaufgelder an die damalige Französische Behörde ausgestellten Wechsel, nämlich an einen Sola-Wechsel de dato Lübeck den 24sten März 1812 auf 925 Francs lautend und am 30sten März 1813 fällig, und an einen Sola-Wechsel de dato Lübeck den 24sten März 1812 auf 2010 Francs lautend und am 30sten März 1813 fällig, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder aus denselben Forderungen zu haben vermeynen, hiemit edictaliter geladen, binnen 3 Monaten und spätestens am 31sten August d. J. solche Ansprüche und Forderungen bey hiesigem Gerichte anzumelden und zu bescheinigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie sonst für immer ausgeschlossen und die befraglichen beyden Wechsel für gänzlich kraftlos und mortificirt erklärt werden sollen.

Decretum im Grässlich von Kielmannseggeschen Gerichte Glitzow, den 21sten May 1816.

J. M. Ch. Gottschalk.

Nachdem wider Jacob Kindt, Lohgärber und Eigner zu Klipkanne, wohnhaft in Hamburg, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzet:

1. Zur Angabe auf den 6ten September 1816, in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeynen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im Artikel 42 der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bey diesem Concurse zu bestellen haben;

2. Zur Liquidation auf den 24sten October, da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, insofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3. Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 6ten December 1816, und

4. Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 31sten Januar 1817.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 17ten September 1816 in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Oevelgönne, den 18ten Junii 1816.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.

Zedelius.

Maes.

Da dem ehemaligen Großherzogl. Mecklenburgischen Grenadier Joachim Lehmann, aus Kuppentin bey Plau gebürtig, ein Drittheil der zwischen fünf und sechshundert Reichsthaler betragenden Nachlaßmasse der hieselbst verstorbenen Geschwister Lehmann, nämlich des Wirthschaftsschreibers Johann Christoph Lehmann und der verwittweten Behncke, angefallen ist, und einstweilen ihm, dem Abwesenden, rücksichtlich dieses Erb-Anthells Gerichts wegen ein Curator zugeordnet worden; so wird nunmehr auf die Anzeige seiner beyden noch lebenden Brüder, des Daniel Lehmann zu Goldberg nämlich und des Christian Lehmann zu Röbel, daß der angeblich Verschollene schon binnen 30 Jahren von sich und seinem Aufenthaltsorte nichts hat hören lassen, ihrem Ansuchen gemäß gedachter Jochim Lehmann hiedurch edictaliter und zwar ein für allemal geladen, sich binnen zwey Jahren, vom heutigen Tage angerechnet, mithin bis zum 9ten May 1818, so gewiß entweder in Person oder durch einen Gevollmächtigten beym hiesigen Patrimonial-Gericht anzumelden und die Anzeige seines jetzigen Aufenthaltsorts zu machen, als entgegen gesetzten Falls genannten seinen beyden Brüdern dessen sub cura gestellter Erb-Anthell nach ertheilter idslicher Versicherung, daß sie binnen dreyßig Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthaltsorte erhalten, wird ausgeantwortet werden.

Gezeichnet im Patrimonial-Gericht zu Kuppentin bey Plau im Großherzogthum Mecklenburg, den 9ten May 1816.

Peter Nicolaus von Döllen aus Marchtamp hiesigen Amts gebürtig, welcher im Jahre 1785 von Amsterdam aus nach Surinam gereiset, seitdem keine Nachricht von sich gegeben, wird wegen einer Erbschafts-Angelegenheit aufgefordert, von seinem Aufenthalt Anzeige bey hiesigem Königl. Amte binnen 3 Monaten, nämlich am 30sten Julii, 30sten August und 30sten September dieses Jahrs, zu thun, widrigenfalls die nächstens aus England zu erwartenden Erbschafts-Gelder, gegen hinlängliche Sicherheit an die nächsten hiesigen Verwandten sollen ausbezahlt werden.

Bederkesa den 1sten Julii 1816

Königl. Großbritt. Hannöv. Amt.

B. v. d. Decken. Chappuzeau.

Edictal-Citation

Da der Nachrichter Johann Christian Pöhl hieselbst bonis cediret hat; so werden seine gesammten Gläubiger ad profitendum ac liquidandum credita auf den 19ten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, sub poena praeclusi vor dem hiesige Amt ube verabladet, und haben sie sich wegen eines Güterpflegers in termino ebenfalls zu vereinbaren, oder zu gewärtigen, daß der inter mistisch dazu verpflichtete Procurator Berkefeld beybehalten werde.

Auch haben alle Schuldner des Erdarii ihre etwanigen Rückstände nicht diesem, sondern bey Strafe der Nichtigkeit und doppelter Zahlung, dem Curatori bonorum lediglich zu entrichten.

Harburg, den 8ten Junius 1816.

Königl. Großbritt. Hannöversches Amt.

v. Schrader. v. Reiche. Leist.

Edictal-Citation.

Sämmtliche Gläubiger der unter der Firma Roerup et Reinecke bisher in Harburg bestandenen, jetzt in Rönneburg wohnhaften Speditions-Handlung, werden auf Ansuchen derselben verabladet, am 31sten Julius d. J. ihre Forderungen, die sie entweder an der gemeinschaftlichen Firma, oder an jeden der beyden Theilnehmer besonders haben, Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtstube zu profitiren und zu liquidiren, so wie sich über die Zahlungs-Vorschläge derselben zu erklären, oder zu gewärtigen, daß für die ausbleibenden bekannten Gläubiger der Beschluß per plurima bindend, gegen die unbekannten aber Präclusion erkannt werde.

Harburg, am 8ten Junius 1816.

Königl. Großbritt. Hannöversches Amt.

v. Schrader. v. Reiche. Leist.

Da die verwittwete Wachsbleicherin Schulze vor Harburg bey ihrem gänzlich verschuldeten Vermögens-Zustande und bey mehrern ihr gekündigten und zur Execution stehenden Geldern die Fabrik nicht weiter zu betreiben vermag, vielmehr ihr gesammtes Vermögen den Gläubigern abgetreten hat, welches bereits unter gerichtliches Siegel gelegt, und worauf der Concurs wider die Gemeinschuldnerin nebst gegenwärtiger öffentlicher Edictal-Ladung der Gläubiger erkannt ist:

Als werden alle und jede, welche an den verstorbenen Wachsbleicher Johann Friedrich Schulze hieselbst und dessen Ehefrau Dorothea Elisabeth, gebohrne Hildebrand, so wie an der von ihnen betriebenen Wachsbleiche, ex jure crediti vel hypothecae oder aus sonst einem Grunde Ansprüche oder Forderungen haben, selbige rühren aus dem vormaligen gemeinschaftlichen Betriebe der beyden Eheleute oder aus dem nachherigen Wittwenstande der Gemeinschuldnerin her, zu deren Angabe und Klarmachung unter Producirung der darüber sprechenden Ori-

ginal-Documente, bey Strafe des Ausschlusses, auf den 30sten Julius d. J., Morgens 9 Uhr, vor die hiesige Amtstube verabladet, an welchem Tage sie sich auch über einen Güterpfleger hieselbst zu vereinbaren, oder zu gewärtigen haben, daß der interimistisch dazu bestellte Procurator Berkefeld beybehalten werde.

Endlich werden alle diejenigen, welche der Fabrik noch Zahlungen entrichten müssen, hiemit angewiesen, selbige bey Strafe der Nichtigkeit und doppelter Zahlung an keinen andern, als an den beregten jetzigen oder künftigen Curator zu leisten.

Signatum Harburg, den 13ten Junii 1816.

Königl. Großbritt. Hannöversches Amt.

v. Schrader. v. Reiche. Leist.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc.

Der Licentiat Georg Ludewig Bockelmann auf Schönböcken hat hieselbst allerunterthänigst angezeigt, daß er durch Verlüste und Unglücksfälle mancher Art außer Stand gesetzt worden, die Zinsen der in seinen Gütern Schönböcken und Kuhlen radicirten Capitalien zu berichtigen, und daß er daher bey dem Andringen einiger Creditoren sich genöthigt sähe, zu der Abtretung seiner Güter zu schreiten.

Wenn demnach die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich wird, als werden aus hoher landesherrlicher Macht und Gewalt, wie auch von Gerichts und Rechts wegen alle und jede, welche an gedachten Licentiaten Bockelmann, insbesondere an dessen Güter Schönböcken und Kuhlen c. p., irgend einige Ansprüche und Forderungen, sie rühren her woher sie wollen, zu haben vermeynen, mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Forderungen, als in deren Rücksicht es nur einer Angabe der etwa rückständigen Zinsen bedarf, imgleichen diejenigen, welche demselben mit Schulden verwandt sind oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert und beschligt, sich resp. sub poena praeclusi et perpetui silentii, dupli et amissi pignoris et juris, durch die von ihnen zu bestellenden procuratores ad acta innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bey dem Justizrath und Landgerichts-Notarius Rachel hieselbst gehörig anzugeben, ihre in Händen habenden Documente und Briefschaften in originali zu producirten und beglaubte Abschriften davon ad protocollum zurückzulassen. Endlich haben diejenigen, auch protocollirten Gläubiger welche an den Beschlüssen wegen eines zu bestellenden curatoris bonorum und wegen anderer vorkommenden Gegenstände Theil nehmen wollen, ehestens einen hiesigen procuratorem ad acta bey der zur Constituirung der Concursmasse ernannten Commission namhaft zu machen, so wie gleichfalls die Erben und Cessionarien protocollirter Capitalien, in so fern diese Veränderung aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll nicht zu ersehen, solche binnen der oben vorgeschriebenen zwölfwöchentlichen Frist bey dem Professions-Protocoll anzuzeigen haben. Wornach man sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 17ten Junii 1816.

(L. S. R.)

M. Feldmann. Levsen.

Pro vera copia:

Rachel.

Lück.

Alle und jede, welche an das dem verstorbenen hiesigen Bürger Johann Christian Wendt, modo dessen Erbin, Susanne, Andreas Christensen Ehefrau, zugehörige, an der Königstraße belegene, mit dem Herrn Advocaten und Procurator Adolph Christian Schmidt im Osten Johann Peter Roesch im Westen und Peter Friedrich Quist im Süden benachbarte Erbe, ex quocunque capite vel causa einige Ansprüche haben, werden hiedurch ein- für allemal, und also peremtorie citirt, solche am 5ten September dieses Jahres beym hiesigen Ober-Gerichte gehörig anzugeben und demnächst weitere Verfügungen zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß das protocollum professionis am erwähnten Tage völlig werde geschlossen, und denjenigen, die sich nicht angegeben haben, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zum öffentlichen Verkaufe des besagten Erbes ist der 16te September dieses Jahrs festgesetzt worden, an welchem Tage, Nachmittags um 2 Uhr, die Liebhaber im hiesigen Rathskeller sich einfinden und den Handel versuchen können. Wornach sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 17ten Junii 1816.

Ex decreto Senatus.

Von Gerichts wegen gebiete Ich Anton Christian Friederich Griebel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen,

euch allen und jeden, welche an den Nachgrund der in Ostroher Feldmark belegenen Moore Ansprüche zu machen vermeynen,

bey nachgesetzter Commination:

Daß ihr ad instantiam der Interessenten der Bauerschaft Ostrohe, welcher nach dem 17ten Artikel ihrer Bauerschafts-Bellebung der Nachgrund der in der Ostroher Feldmark belegenen Moore gehört, der nach dem Inhalte dieses Artikels zu der gemeinen Weide Nutzen liegen bleiben soll, alle eure an den Nachgrund der erwähnten Moore habenden vermeyntlichen Ansprüche und Forderungen, selbige rühren her, woher sie wollen, ihr, die Einheimischen, binnen 6 Wochen, ihr, die Auswärtigen, nach zuvor bestellter Procuratur in hoc foro, binnen 12 Wochen, von der ersten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der Kirchspielschreiberey zu Weddingstedte, sub poena praeclusi et perpetui silentii gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Wornach ihr euch zu achten.

Heide, den 25sten April 1816.

Von Gerichts wegen gebiete Ich, Anton Christian Friedrich Griebel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen,

dir, August Friedrich Heim, aus St. Annen, Kirchspiels Lunden, gebürtig, und dessen etwanigen Leibes-Erben,

bey nachgesetzter Commination:

Der Herr Kirchspielsvogt Helmcke in Lunden, als officialis loci, hat Mir angezeigt, das auf euch, aus der Verlassenschaft des Hans Heim, weyl. in St. Annen, ein Erbtheil devolvirt sey, daß aber du, August Friedrich Heim, der du nach dem Mir producirten Extracte aus dem St. Anner Kirchen-Protocoll das 70ste Jahr bereits überschritten, schon seit vielen Jahren abwesend und von deinem Leben und Aufenthalt nichts bekannt sey, weshalb es denn zur endlichen Regulirung der Verlassenschaft eines Proclams bedürfe. Es wird demnach dir, August Friedrich Heim, oder falls derselbe nicht mehr am Leben seyn sollte, euch, seinen etwanigen Leibes-Erben, hiemit aufgegeben, daß ihr euch binnen 12 Wochen, von der ersten Bekanntmachung dieses angerechnet, in der Kirchspielschreiberey zu Lunden gehörig meldet und eure resp. Erb-Ansprüche profitirt und justificiret, sub commination: daß im Unterlassungsfalle du August Friedrich Heim pro mortuo werdest erkläret, ihr, dessen etwanige Leibes-Erben, aber mit euren Erbschafts-Ansprüchen und desfallsigen Forderungen gänzlich werden präcludirt, und demnächst mit dem erwähnten Erbtheil den Gesetzen gemäß werde verfahren werden.

Wornach ihr euch zu achten.

Heide, den 31sten May 1816.

In fidem: B. J. Petersen.

Von Gerichts wegen gebiete Ich Anton Christian Friedrich Griebel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen,

euch, den Gläubigern des Johann Mahler in Barsen, die ihr vor nachgenannten Forderungen des Kaufmanns Franz Joachim Gerckens in Hamburg ein Vorzugsrecht zu haben vermeynt,

bey nachstehender Warnung:

Demnach dem Kaufmann Franz Jochim Gerckens in Hamburg des Johann Mahler in Barsen gesammte Im-

mobilien, cum pertin. et ann., unterm 25sten März d. J. wegen des Martini d. J. fällig gewesenen und restirenden, wider gedachten Johann Mahler zu Grunde ausgeklagten 1 Jahrs Zinsen à 6 Proc. pro anno von 10000 Mk. Cour. Capital, imgleichen unterm 8ten May l. J. wegen erkannter und nach gerichtlicher Ermäßigung wider vorbenannten Johann Mahler zu Grunde ausgeklagten 98 Rbthlr. 80 Rbßl. Prozeßkosten und endlich unterm 25sten May d. J. wegen gleichfallsiger von Martini 1810 bis dahin 1814 von 10000 Mk. Cour. Capital restirenden, wider vorerwähnten Johann Mahler ebenfalls zu Grunde ausgeklagten 6 Procent Zinsen, nachdem der Kaufmann Franz Jochim Gerckens durch die dieserwegen in den unbeweglichen Gütern des mehrbesagten Johann Mahlers verrichtete Pfändung bey weitem nicht befriedigt worden, in Zahlung zum öffentlichen Verkauf gerichtlich adjudicirt worden und daher die verordnungsmäßige Ausbringung eines Aufbots-Proclams von nöthen ist, daß ihr also, ihr Einheimischen, innerhalb 6, ihr Auswärtigen nach zuvor bestellter Procuratur innerhalb 12 Wochen, von der ersten Bekanntmachung dieses Proclams an, in so fern ihr ein Vorzugsrecht vor vorgedachten Forderungen des Kaufmanns Franz Jochim Gerckens in Hamburg zu haben vermeynt, eure Forderungen auf eine gesetzmäßige Weise in der Kirchspielschreiberey zu Lunden und zwar sub pœna præcluſi angebt.

Heide, den 6ten Junii 1816.

In fidem:

B. J. Petersen.

Von Gerichtswegen gebiete Ich Anton Christian Friedrich Griebel, bestallter Landvogt in Norderdithmarschen,

euch den Erben, Gläubigern, Schuldnern und Rechnungsverwandten des hieselbst neulichst verstorbenen Fuhrknechts, Hinrich Arens, aus Elmshorn,

bey nachgesetzter Commination:

daß ihr ad instantiam des Gerdt Thomas Berg in Heide, als gerichtlich von Mir bestellten Curatoris bonorum der Verlassenschaft des obbesagten weyl. Hinrich Arens, alle eure an die Verlassenschaft des obbemeldeten defuncti habende Erb- und sonstige Ansprüche, so wie auch die Schulden, mit denen ihr derselben verhaftet seyd, sie rühren her aus welchem Grunde sie wollen, ihr, die Einheimischen, innerhalb 6, ihr, die Auswärtigen aber, unter gehöriger Procuraturbestellung in hoc foro, innerhalb 12 Wochen, a dato primae publicationis hujus proclamatis, in der Kirchspielschreiberey zu Heide, sub poena praecluſi et perpetui silentii, dupli et amiſſi juris, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 14ten Junii 1816.

Pro vera copia:

Paulsen, Kirchspielschreiber.

Auf Anhalten der Wittwe des verstorbenen Einwohners Conrad Anton Abel zu Elmshorn, für sich und als legitime Vormünderin ihrer Kinder, werden alle und jede, welche an die von dem vormaligen Erbpächter Christian Gustav Hildebrandt auf 4800 Mk. S. H. Court. unterm 26sten October 1799 an ihren Erblasser ausgestellte und unterm 26sten November c. a. in der Ahrensburger Erbpachtsstelle, der Hagen genannt, zur ersten Priorität protocollirte, aber verlohren gegangene Schuld und Pfandverschreibung, irgend einige An- und Zusprüche zu haben vermeynen, hiedurch von Obrigkeits- und Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, als Einheimische binnen 6, als Auswärtige aber, nach vorgängig bestellter Procuratur in hoc foro, binnen 12 Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung dieses angerechnet, beym Gerichte hieselbst zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß gedachte Schuld- und Pfandverschreibung wird mortificirt und die Implorantin zur Erhebung und Tilgung des protocollati werde für befugt erklärt werden.

Wandsbeck, im Ahrensburger Justitiariat, den 1sten Junii 1816.

C. H. Witt, Justitiarius.

Wann die Kaufleute, Herren Johann Christian Sichau und Johann Matthias Knoop, zu Uetersen, angezeigt, wie sie ihre seit dem 1sten Januar 1814 hieselbst etablirte gemeinschaftliche Handlung mit dem 1sten März d. J. aufgehoben und jeder seit der Zeit seine Geschäfte für sich allein führe, Johann Matthias Knoop indessen die Liquidation der zur bisherigen Firma gehörigen Activorum und Passivorum übernommen habe, zugleich aber, um gegen etwanige Nachmahnungen gesichert zu seyn, sich genöthigt finden, ein Proclama zu extrahiren und daher um dessen Erlassung gebeten haben, diesem Gesuche auch Statt gegeben und Proclama nachgesetztermaßen zu Recht erkannt worden; als werden alle und jede, welche an die seit dem 1sten Januar 1814 bis zum 1sten März d. J. unter der Firma Sichtau et Knoop hieselbst etablirt gewesene Compagnie-Handlung, es sey aus welchem Grunde es wolle, irgend eine Forderung oder Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch ein- für allemal und also peremtorie aufgefordert und angewiesen, sich sub poena praecluſi et perpetui silentii innerhalb zwölf Wochen, a dato hujus proclamatis, in der Klosterschreiberey allhier rechtbehörig anzugeben, und, wenn sie Auswärtige sind, zugleich procuraturam ad acta zu bestellen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, die solches verabsäumen, mit ihren Ansprüchen an obgedachte Firma nicht weiter gehört, sondern gänzlich ausgeschlossen und abgewiesen werden sollen. Wornach sich zu achten.

Gegeben zu Uetersen, den 26sten April 1816.

Klösterliche Obrigkeit

Extract

aus einem unterm 25sten May d. J. von der Königl. Landvogtey zu Meldorf erlassenen Proclam.

Credi- und Debitores, wie auch Rechnungsverwandte des Hans Christian Steen, vormaligen Kaufmanns in Meldorf, werden sub poena praecluſi et dupli etc. aufgefordert, ihre resp. Forderungen und Schuldigkeit ꝛc., die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen unter Bestellung der Procuratur binnen 12 Wochen, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Meldorf anzugeben.

In fidem:

Cartheuser.

Extract

aus dem unterm 25sten May 1816 erlassenen Concursproclam über die Masse des Johann Peter Wohlenberg in Brunsbüttel.

Credi- und Debitores des Insolventen Johann Peter Wohlenberg in Brunsbüttel werden hiemittelst aufgefordert, ihre resp. Forderungen oder Schuldigkeit an den Insolventen, die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen, unter Bestellung der Procuratur ad acta, innerhalb 12 Wochen, in der Königl. Kirchspielschreiberey zu Brunsbüttel anzugeben, bey Strafe des Präclusums und resp. doppelter Zahlung.

In fidem:

Cartheuser.

Extractus proclamatis.

Creditores, Debitores, Pfand- und Sachen-Inhaber des Boniscedenten Abraham Philip Baruch in Elmshorn werden hiedurch aufgefordert, ihre Angaben, Einheimische binnen 6, Auswärtige aber unter Procuratur-Bestellung binnen 12 Wochen a dato, hieselbst im Gerichtshause zu beschaffen, sub pœna præcluſi, dupli et amiſſi juris.

Wornach sich Beykommende zu achten.

Ranzau, den 21sten May 1816.

A. v. Hennings.

Extractus Proclamatis.

Creditoren, Debitoren und Pfand-Inhaber des Bonis-Cedenten Peter Gardels in Elmshorn müssen sich, Einheimische binnen 6, Auswärtige aber unter Procuratur-Bestellung binnen 12 Wochen a dato, im hiesigen Gerichtshause melden und eine gehörige Angabe beschaffen, sub poena praecluſi, dupli et amiſſi juris.

Wornach sich Beykommende zu achten.

Ranzau, den 17ten Junii 1816.

A. v. Hennings.